



Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Wachstumschancengesetzes

Die WPK hat mit Schreiben vom 13. Oktober 2023 gegenüber dem Deutschen Bundestag zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) wie nachfolgend wiedergegebene Stellung genommen:

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

— — —

Für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (im Folgenden: WP/vBP) ist insbesondere die Einführung der **Pflicht zur Mitteilung bestimmter innerstaatlicher Steuergestaltungen in §§ 138I bis 138n AO-E (Artikel 11 Nr. 13)** von großer Bedeutung im Rahmen ihrer steuerberatenden Tätigkeit nach §§ 2 Abs. 2 WPO, 3 Nr. 1 und 3 StBerG. Daher haben wir bereits zum Referentenentwurf dazu Stellung genommen.

Insbesondere auf unsere grundsätzliche Kritik zur Einführung einer Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen möchten wir umfassend verweisen (www.wpk.de/fileadmin/documents/Oeffentlichkeit/Stellungnahmen/WPK-Stellungnahme_25-07-2023.pdf).

Sollte eine Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen dennoch eingeführt werden, sollte diese berücksichtigen, dass die **meldepflichtigen Sachverhalte so konkret wie möglich benannt werden**, um Rechtsunsicherheiten und eine übermäßig hohe Zahl an Datenmeldungen zu vermeiden. Sichergestellt werden muss, dass durch eine Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuererstattungen nur valide und relevante Informationen zur Bekämpfung von sachwidrigen Steuergestaltungen gemeldet werden.

Die bürokratischen Belastungen gerade von kleinen und Kleinstunternehmen, aber auch mittleren, Unternehmen – das Rückgrat der deutschen Wirtschaft – und der sie unterstützenden Intermediäre **müssen angemessen bleiben**.

Die in § 138I Abs. 5 AO-E vorgesehenen nutzer- oder gestaltungsbezogenen Begrenzungen einer Mitteilungspflicht sind aus unserer Sicht derzeit nicht vollständig geeignet, die zu erwartende Meldeflut wirksam einzugrenzen, die auf die Steuerverwaltung zukommen kann.

Wir hatten diesbezüglich kritisiert, dass etwa **alle Konzernunternehmen im Sinne des § 18 AktG ausnahmslos zur Mitteilung verpflichtet sind (§ 138I Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 lit. b AO-E)**. Damit wären vor allem auch unzählige kleine und möglicherweise auch Kleinst-Kapitalgesellschaften (vgl. § 267 Abs. 1 und § 267a Abs. 1 HGB) betroffen. Gerade diese Gesellschaften sollten aber von einer Meldepflicht ausgenommen sein. In unserer o. g. Stellungnahme zum Referentenentwurf haben wir ausführlich dargestellt, weshalb Kosten und Nutzen der Einführung einer Anzeigepflicht aufgrund erster, von der Bundesregierung veröffentlichter Zahlen nicht in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Diese **hohen bürokratischen Belastungen** künftig auch kleinen und Kleinstkapitalgesellschaften aufzuerlegen, halten wir für **unangemessen**.

Der Regierungsentwurf lässt erkennen, dass in Bezug auf § 138I Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 lit. b AO-E eine Beschränkung erfolgen soll. Die Vorschrift heißt nun

„zu einem Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gehört, bei dem die Summe der Umsätze, Einkünfte oder Einkommen der Konzerngesellschaften einen der in Buchstabe a genannten Schwellenwerte überschreitet, wobei nur positive Beträge der einzelnen Konzerngesellschaften berücksichtigt werden,“.

Bedauerlicherweise erfolgt die Beschränkung nur auf die „Summe der Umsätze, Einkünfte oder Einkommen“ **aller Konzerngesellschaften zusammen**. Damit ist gerade nicht sichergestellt, dass die dort beteiligten Klein- und Kleinstkapitalgesellschaften ausgenommen sind. Aus unserer Sicht ist die Begrenzung nur dann sinnvoll, wenn sie in Bezug auf **jede einzelne Konzerngesellschaft** greift.

Wir schlagen daher folgende Regelung vor:

„zu einem Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gehört, bei dem die Summe der Umsätze, Einkünfte oder Einkommen ~~der~~jeder Konzerngesellschaften einen der in Buchstabe a genannten Schwellenwerte überschreitet, wobei nur positive Beträge der einzelnen Konzerngesellschaften berücksichtigt werden,“.

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.

— — —